

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl.Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2006, beschlossen:

**Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 (NÖGUS-G  
2006)**

Das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006, LGBl. 9450, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bedient sich zur Besorgung ihrer oder seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden gegen Kostenersatz von der NÖ Landeskliniken-Holding wahrgenommen.“